



Oktober 2020

Merkblatt für die Beantragung eines Visums zur Aufnahme einer unselbstständigen Arbeit

Bei Antragstellung sind folgende **Unterlagen im Original mit 2 Kopien** vorzulegen:

- gültiger Reisepass
Hinweis: Der Pass muss mindestens 6 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
- 2 identische und aktuelle biometrische Passbilder
- Gültige italienische Aufenthaltserlaubnis, falls abgelaufen mit Quittung über die beantragte Verlängerung. Auch italienische D-Visa mit einer Mindestgültigkeit von 6 Monaten sind anerkannt. Staatsbürger des Kosovo und Albanien, bitte beachten Sie: *Maßgeblich für den Antrag an der Deutschen Botschaft Rom ist der gewöhnliche Wohnsitz in Italien seit mindestens 6 Monaten, dies müssen Sie nachweisen, z.B. durch einen Mietvertrag, Rechnungen ect. Kein Nachweis, kein Antrag.* Ihr Aufenthalt in Italien darf nicht nur vorübergehend sein.
- 2 Antragsformulare, vollständig ausgefüllt, zu erhalten auf <https://italien.diplo.de/it-de/service/visa-und-einreisen>
- Detaillierter und unterschriebener Arbeitsvertrag mit dem künftigen Arbeitgeber
- Bitte beachten Sie, dass Visa bzw. eine Arbeitserlaubnis für unqualifizierte und niedrig qualifizierte Tätigkeiten nicht möglich sind.
Ausnahmen bestehen nur für Inhaber eines Daueraufenthaltstitels EU (Permesso di soggiorno di lungo periodo CE) sowie für Staatsangehöriger von Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien. Es findet eine Überprüfung statt, ob am lokalen Arbeitsmarkt ausreichend Bewerber vorhanden sind.
- Nachweise über die berufliche Qualifikation des Antragstellers, sofern vorhanden *
Pflegerkräfte und Ärzte müssen die Urkunde über die Berufserlaubnis vorlegen.
Pflegerkräfte im Anerkennungsverfahren, die als Pflegehelfer arbeiten möchten, so lange sie die Urkunde noch nicht haben, müssen den „Defizitbescheid“ vorlegen.
- Nachweise über mind. 3 Monate gültigen dt. Krankenversicherungsschutz

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Ebenso kann die deutsche Ausländerbehörde um Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

*** Für Hochqualifizierte und Fachkräfte: Wenn Sie Ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, müssen Sie, um eine Arbeitserlaubnis und um somit ein Visum zu erhalten, nachweisen dass Ihre Berufsausbildung mit einer deutschen vergleichbaren Berufsausbildung gleichwertig ist. Bitte lesen Sie hierzu unser Merkblatt „Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Deutschland“.** Hochschulabschlüsse müssen in der Datenbank Anabin verifizierbar sein (öffentlich zugänglich unter anabin.kmk.org).

Es werden nur **vollständige** Anträge angenommen, da nur so eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags möglich ist. Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, müssen mit einer **deutschen Übersetzung** eingereicht werden. Dies gilt nicht für den Pass und die italienische Aufenthaltserlaubnis.

Ablauf des Visumverfahrens und Dauer des Verfahrens

Die Botschaft holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein, sofern gesetzlich erforderlich. Falls Sie die Vorabzustimmung bei Antragstellung im Original vorlegen, verkürzt dies die Bearbeitungszeit erheblich. Sofern Sie bereits einen deutschen Aufenthaltstitel hatten oder ein Asylverfahren durchlaufen haben, muss auch die Zustimmung der Ausländerbehörde an Ihrem geplanten Wohnort in Deutschland eingeholt werden.

Die Dauer des Visumverfahrens hängt von der Art des Visums ab, Blue Card ca. 2 Wochen, sofern der Hochschulabschluss in Deutschland anerkannt ist, normale Arbeitsvisa 4 -6 Wochen. Sofern Ihr Arbeitgeber in spe der Bundesagentur nicht antwortet, kann es länger dauern oder Antrag gar abgelehnt werden. Inhaber des Daueraufenthaltstitel EU müssen mit längeren Bearbeitungszeiten rechnen, besonderes wenn sie bereits unerlaubt in Deutschland gearbeitet haben.

Sofern Sie sich bereits mit einem Aufenthaltstitel oder zu einem Asylantrag oder unerlaubt länger in Deutschland aufgehalten haben, wird Ihr Antrag einige Zeit (Monate) in Anspruch nehmen.

Die Bearbeitungszeit beginnt wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen.

Keine Auskunft am Telefon

Für den Fall, dass Sie weitere Unterlagen einreichen sollen oder Rückfragen bestehen, wendet sich die Visastelle direkt an Sie. Bitte sehen Sie daher von Sachstandanfragen ab.

Aus Gründen des Datenschutzes kann keine telefonische Auskunft über den Sachstand gegeben werden. Sie können sich jedoch unter visa@rom.diplo.de an die Botschaft wenden.

Auskunfts berechtigte

Die Visastelle darf nur dem Antragsteller selbst, einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern für ihre Kinder) Auskunft erteilen. Eine schriftliche Vertretungsvollmacht ist dementsprechend auch bei Ehegatten, Verlobten, Arbeitgebern usw. erforderlich.

Bearbeitungsgebühr

Es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Weitere Amtshandlungen und Beratungen durch die Visastelle erfolgen kostenlos.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Rom zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden.